

20. Kommt der Gläubiger einer auf Reichsmark lautenden Forderung, der Ausländer im Sinne der Devisengesetzgebung ist, in Annahmeverzug, wenn er es ablehnt, die ihm angebotene Zahlung auf Sperrkonto bei einer Devisenbank an Erfüllungsort anzunehmen?

BGB. §§ 293, 372, 378.

Großer Senat für Zivilsachen. Beschl. v. 23. Mai 1936.

G. S. B. 3/36 / IV 263/35.

Der IV. Zivilsenat des Reichsgerichts hat auf Grund des § 137 BGB. in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 844) dem Großen Senat für Zivilsachen beim Reichsgericht folgende Frage vorgelegt:

Ist mit dem VII. Zivilsenat (RGZ. Bd. 147 S. 17) anzunehmen, daß der ausländische Gläubiger einer auf Reichsmark lautenden Forderung in Annahmeverzug gerät, wenn er es ablehnt, die ihm angebotene Zahlung auf Sperrkonto bei einer Devisenbank an Erfüllungsort anzunehmen?

Der Große Senat für Zivilsachen beim Reichsgericht hat die Frage, wie folgt, beantwortet:

Der Gläubiger einer auf Reichsmark lautenden Forderung, der Ausländer im Sinne der Devisengesetzgebung ist, kommt nicht in Annahmeverzug nach § 293 BGB., wenn er es ablehnt, die ihm angebotene Zahlung auf Sperrkonto bei einer Devisenbank an Erfüllungsort anzunehmen.

Begründung.

Der dem Großen Senat. vorgelegten Frage liegt folgender Sachverhalt zugrunde. Die Klägerin, die in Amsterdam ihren Sitz hat, hatte den in Deutschland wohnenden Beklagten einen Reichsmarkkredit gewährt, wobei die Reichsmark zum Kurse von 4,217 Reichsmark für einen nordamerikanischen Dollar gerechnet wurde. Der Kredit war durch Goldmarkgrundschulden gesichert. Als er am 1. April 1932 fällig wurde und die Beklagten zur Tilgung Zahlung von Reichsmark auf Sperrkonto anboten, welche die Devisenstelle genehmigen wollte, weigerte sich die Klägerin, eine solche Zahlung als Leistung an Erfüllungsort anzunehmen. Die Beklagten hinterlegten darauf das Geld bei einem Notar. Als die Klägerin im Oktober 1932 erklärte, für Reichsmarkbeträge Verwendung in Deutschland zu haben, beschafften die Beklagten die erforderlichen Genehmigungen der Devisenstelle und zahlten im Dezember 1932 den größten Teil der Hauptschuld an deutsche Stellen für Rechnung der Klägerin. Diese erklärte sich in entsprechender Höhe für befriedigt und gab die Grundschulden frei. Dann kam es zum Streit wegen der Zinsen, welche die Beklagten nur zum Teil bezahlt hatten. Die Beklagten bestreiten, die von der Klägerin jetzt eingeklagten restlichen Vertragszinsen schuldig zu sein, und wollen solche nur bis zum 1. April 1932 geschuldet haben, weil die Gläubigerin seit diesem Tage in Annahmeverzug gewesen sei. Das Berufungsgericht hat unter Anwendung deutschen Rechts den auf Zahlung der Zinsen gerichteten Klageantrag abgemiesen; es nimmt im Anschluß an das Urteil des VII. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 29. Januar 1935

VII 272/34 (RGZ. Bd. 147 S. 17) an, daß die Beklagten nach § 301 BGB. wegen Annahmeverzugs der Gläubigerin seit dem 1. April 1932 keine Zinsen zu entrichten haben.

Nach § 293 BGB. kommt der Gläubiger in Annahmeverzug, wenn er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt. Unter der Leistung ist die nach dem Vertrag geschuldete Leistung zu verstehen. Es kommt deshalb für die zur Entscheidung stehende Frage darauf an, ob die Zahlung auf Sperrmarkkonto bei einer Devisenbank auch dann als die geschuldete Leistung anzusehen ist, wenn der Gläubiger mit einer solchen Zahlung nicht einverstanden ist. Das wäre der Fall, wenn bei Genehmigung der Devisenstelle zu einer solchen Zahlung der Inhalt des Schuldverhältnisses in dem Sinne geändert würde, daß der Schuldner an Stelle der ursprünglichen Reichsmarkzahlung nunmehr Zahlung auf Sperrmarkkonto schuldet. Das zwischen Gläubiger und Schuldner bestehende Rechtsverhältnis kann allerdings durch die Vorschriften über die Devisenregelung auch sachlich-rechtlich berührt werden (vgl. RGZ. Bd. 143 S. 327 [328]). Bei der Frage, in welchem Umfang dies geschieht, müssen aber in erster Reihe die Bestimmungen der Devisengesetzgebung selbst herangezogen werden. Weder die Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 1. August/17. November 1931 (RGBl. I S. 421, 679) nebst Durchführungsverordnungen noch diejenige vom 23. Mai 1932 (RGBl. I S. 231) noch das Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (RGBl. I S. 106) enthalten eine Bestimmung des Inhalts, daß der Gläubiger verpflichtet sei, bei einem genehmigungspflichtigen Geschäft eine Zahlung des Schuldners auf Sperrkonto bei einer Devisenbank als Zahlung an Erfüllungsort anzunehmen. Vielmehr sind im zweiten Abschnitt (§§ 9 bis 28) des Gesetzes vom 4. Februar 1935 — „Genehmigungsbedürftige Handlungen“ — lediglich die einzelnen Handlungen genannt, die nur mit Genehmigung vorgenommen werden dürfen, und im vierten Abschnitt (§§ 38 bis 41) — Bürgerlich-rechtliche und zivilprozessuale Vorschriften — sind nur für die Nichtigkeit solcher Geschäfte, die gegen einzelne Vorschriften verstoßen, Bestimmungen getroffen. Auch die Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 23. Juni 1932 (RGBl. I S. 317) und diejenigen vom 4. Februar 1935 (RGBl. I S. 119), deren Wert für die Auslegung der Verordnungen und des Gesetzes anerkannt (RGZ. Bd. 143 S. 327 [328]) und auch

für die Auslegung der älteren Vorschriften anzuerkennen ist, enthalten keine Bestimmung, aus der sich entnehmen ließe, daß der Leistungsinhalt des Schuldverhältnisses durch die Genehmigung geändert würde. Im Gegenteil sprechen die Richtlinien gegen eine solche Annahme. Denn in den Richtlinien vom 4. Februar 1935 ist im IV. Abschnitt unter Nr. 43 bestimmt, daß bei Altcrediten, die an inländische Handels- oder Industriefirmen oder Privatpersonen gegeben worden sind, die Genehmigung zur Rückzahlung des fälligen Gesamtbetrags oder eines fälligen Teilbetrags in Reichsmark auf ein Sperrkonto bei einer Devisenbank erteilt werden kann, wenn die Voraussetzungen des Abschnittes II Nr. 44 erfüllt sind. Die letzte Bestimmung besagt aber, daß eine Genehmigung zur Zahlung auf ein Sperrkonto zu Gunsten eines Ausländers nur erteilt werden darf, wenn der Gläubiger bereit ist, diese Zahlung an Erfüllungsstatt anzunehmen, und wenn die Devisenbank, bei der das Konto geführt werden soll, versichert, daß die Gefahr einer Aufrechnung nicht besteht. Die gleiche Regelung war, soweit die Bereitwilligkeit des Gläubigers in Frage kommt, in Abschnitt I Nr. 8 der Richtlinien vom 23. Juni 1932 getroffen. Die Richtlinien machen also die Erteilung der Genehmigung ausdrücklich von der Bereitwilligkeit des Gläubigers zur Annahme der Zahlung an Erfüllungsstatt abhängig. Unzutreffend ist die im Schrifttum stellenweise vertretene Auffassung, durch diese Regelung solle nur verhindert werden, daß der Gläubiger die Kreditperrmark annehme, vermerte und dann die deutschen Schuldner vor den ausländischen Gerichten auf den Ausfall in Anspruch nehme, um in dessen ausländisches Vermögen auf Grund des im Ausland erzielten Urteils vollstrecken zu können. Vielmehr beruht die von der Devisengesetzgebung getroffene Regelung auf dem Gedanken, daß die Schwierigkeiten, die sich aus der deutschen Devisennot für die Erfüllung der Forderungen ausländischer Gläubiger ergeben, möglichst im Wege freiwilliger Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner behoben werden sollen. Es ist derselbe Gedanke, auf dem die deutschen Stillhalteabkommen (vgl. Richtlinien vom 4. Februar 1935 I. Abschnitt Nr. 1) beruhen, nach denen es dem einzelnen Bankgläubiger freisteht, ob er dem Abkommen beitreten und sich mit einer vom Leistungsinhalt abweichenden Erfüllung des Schuldverhältnisses zufrieden geben will. Nur in einem Punkt hat der deutsche Gesetzgeber eine andere Regelung getroffen, nämlich in

§ 1 des Gesetzes über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 (RGBl. I S. 349). Danach hat der Schuldner Zinsen, Gewinnanteile und regelmäßige Tilgungsbeträge, ferner Mietzinsen, Pachtzinsen und ähnliche regelmäßig wiederkehrende Leistungen aus Guthaben, Krediten, Anleihen, Hypotheken, Grundschulden, Beteiligungen und anderen Vermögensanlagen von Ausländern bei vertragsmäßiger Fälligkeit in Reichsmark zu Gunsten des ausländischen Gläubigers an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden zu zahlen. In Absatz 2 ist dann ausdrücklich bestimmt, daß der Schuldner, soweit er an die Konversionskasse zahlt, von seiner Verpflichtung frei wird. Gerade der Umstand, daß der Gesetzgeber hier diese ausdrückliche Regelung getroffen hat, spricht dafür, daß in den anderen Fällen, insbesondere also bei Rückzahlung der Hauptforderung, der Gläubiger nicht verpflichtet ist, die Zahlung auf Sperrmarkkonto an Erfüllungsstatt gegen seinen Willen anzunehmen. Wenn der Gesetzgeber eine solche Verpflichtung hätte begründen wollen, so hätte er dies klar gesagt. Das muß namentlich deshalb angenommen werden, weil durch eine solche Umwandlung des Leistungsinhalts die Belange des Gläubigers wesentlich berührt würden. Ihm würde ein anderer Schuldner aufgenötigt, für seine Forderung bestehende Pfandrechte würden erlöschen und in den meisten Fällen würde er eine viel geringere Verzinsung erzielen; auch werden die Sperrmarkguthaben im Ausland keineswegs voll bewertet. Eine Umwandlung des Leistungsinhalts des Schuldverhältnisses wird auch nicht durch den Zweck des Devisengesetzes und seiner Durchführungsvorschriften bedingt; denn nach Abschnitt I Nr. 6 der Richtlinien vom 4. Februar 1935 ist Zweck dieser Bestimmungen, den unregelmäßigen Abfluß von Devisen aus der deutschen Wirtschaft zu verhüten und die vorhandenen und anfallenden Devisen zweckmäßig zu bewirtschaften.

Hiernach bewirkt die Genehmigung zur Einzahlung auf Sperrmarkkonto durch die Devisenstelle nach dem Inhalt der Devisengesetzgebung nicht, daß nunmehr die geschuldete Leistung gemäß dem Inhalt der Genehmigung geändert und diese geänderte Leistung geschuldet würde. Vielmehr hat der Gesetzgeber bewußt eine solche Regelung aus wirtschaftspolitischen Gründen nicht getroffen.

Das oben angeführte Urteil des VII. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 29. Januar 1935 nimmt auch selbst nicht an, daß sich eine

solche Änderung des Schuldverhältnisses aus der Devisengesetzgebung selbst ergebe, sondern gründet sich auf die Ermägung, daß der Gläubiger gegen Treu und Glauben verstoße (§ 242 BGB.), wenn er sich weigere, die Zahlung auf Sperrmarkkonto als Leistung an Erfüllungsstatt anzunehmen. Wenn aber die Devisengesetzgebung selbst das Schuldverhältnis nicht umwandelt, sondern bestehen läßt, kann daneben nicht allgemein gelten, daß der Gläubiger gegen Treu und Glauben verstoße, wenn er sich weigert, eine Zahlung auf Sperrmarkkonto an Erfüllungsstatt anzunehmen. Denn wenn dies der Fall sein sollte, hätte der Gesetzgeber selbst eine dahingehende Regelung getroffen. Das schließt nicht aus, daß im Einzelfalle unter Berücksichtigung der beiderseitigen Belange eine Weigerung des Gläubigers, die Zahlung auf Sperrmarkkonto als Leistung an Erfüllungsstatt anzunehmen, gegen Treu und Glauben verstoßen und der Gläubiger verpflichtet sein kann, eine solche Zahlung an Erfüllungsstatt anzunehmen; denn der das deutsche Schuldrecht beherrschende Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB.) ergreift auch derartige Schuldverhältnisse. Nach diesem Grundsatz ist der Schuldner auch regelmäßig verpflichtet, auf Verlangen des Gläubigers Zahlung auf Sperrmarkkonto zu leisten, wenn die Devisenstelle sie genehmigt.

In diesem Zusammenhang erhebt sich die Frage, ob der Schuldner in den Fällen, wo der Gläubiger sich weigert, eine Zahlung auf Sperrmarkkonto an Erfüllungsstatt anzunehmen, nach den §§ 372, 378 BGB. durch Hinterlegung unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme sich von seiner Verbindlichkeit befreien kann. Der VII. Zivilsenat des Reichsgerichts hat dies in dem genannten Urteil zur Stütze seiner auf § 242 BGB. beruhenden Entscheidung in Übereinstimmung mit einem Urteil des V. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 4. Mai 1932 V 41/32 (abgedr. in *WarnRspr.* 1935 Nr. 63 und auszugsweise in *HR.* 1932 Nr. 1832) angenommen. Der Große Senat verneint auch diese Frage. Die genannten Entscheidungen nehmen an, wenn der Gläubiger seinen Wohnsitz im Ausland habe, so liege der in § 372 BGB. erwähnte Fall vor, daß der Schuldner aus einem anderen in der Person des Gläubigers liegenden Grunde als dem des Annahmeverzugs seine Verbindlichkeit nicht erfüllen könne. Dieser Auffassung kann der Große Senat nicht beitreten. Rechtsprechung und Schrifttum halten einen in der Person des Gläubigers liegenden Grund namentlich dann für gegeben, wenn

der Gläubiger geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig oder abwesend ist und keinen gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten hat. In diesen Fällen liegt der Grund für das Hindernis der Erfüllungsmöglichkeit ausschließlich in der Person des einzelnen Gläubigers. In dem hier zur Erörterung stehenden Falle trifft dies aber nicht zu. Das zeigt sich schon darin, daß in der Regel der Schuldner seine Verbindlichkeit erfüllen könnte, wenn auch er seinen Wohnsitz im Ausland oder wenn Gläubiger und Schuldner ihren Wohnsitz im Inland hätten. Das Hindernis liegt also darin, daß die deutsche Devisengesetzgebung in den Fällen, in denen der Gläubiger den Wohnsitz im Ausland, der Schuldner den Wohnsitz im Inland hat, dem Schuldner durch einen Eingriff von hoher Hand verbietet, die ihm vertraglich obliegende Leistung zu erfüllen. Der Hinderungsgrund liegt hiernach überwiegend auf Seiten des Schuldners und nicht in der Person des Gläubigers. Im übrigen würde es kein befriedigendes Ergebnis sein, wenn der ausländische Gläubiger zwar nach der Devisengesetzgebung nicht gezwungen werden könnte, Zahlung auf Sperrmarkkonto an Erfüllungsstatt anzunehmen, der Schuldner aber gleichwohl sich wegen einer solchen Weigerung des Gläubigers durch Hinterlegung, die übrigens nach § 11 des Devisengesetzes vom 4. Februar 1935 genehmigungspflichtig wäre, von seiner Verbindlichkeit befreien könnte; denn durch eine solche Hinterlegung würden die Belange des Gläubigers nicht weniger beeinträchtigt werden als durch die Zahlung auf Sperrmarkkonto.

Hiernach bleibt bei dem jetzigen Stande der Gesetzgebung das Schuldverhältnis vorläufig in der Schwebe, wenn der Gläubiger sich weigert, Zahlung auf Sperrmarkkonto als Leistung an Erfüllungsstatt anzunehmen. Das kann sicher zu Härten für den inländischen Schuldner führen, dem daran liegt, sich von seiner Verbindlichkeit zu befreien. Daß der deutsche Gesetzgeber das übersehen hätte, ist bei der Wichtigkeit der Frage ausgeschlossen. Wenn er gleichwohl diese Gesetzeslage geschaffen hat, so ist dies zur Wahrung der Belange der deutschen Wirtschaft geschehen. Verfehlt ist die im Schrifttum geäußerte Meinung, es entspreche dem neuzeitlichen Rechtsempfinden, wenn ein Streit zwischen den Belangen des ausländischen Gläubigers und des inländischen Schuldners zu Gunsten des zweiten entschieden werde. Abgesehen davon, daß devisenrechtlich für den Begriff des Ausländers und des Inländers nicht

deren Staatsangehörigkeit, sondern deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung maßgebend sind (§ 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 4. Februar 1935), übersieht diese Meinung, daß bei der zur Erörterung stehenden Frage die Belange der gesamten deutschen Wirtschaft und die des einzelnen inländischen Schuldners keineswegs stets die gleichen sind. Es entspricht aber gerade dem nationalsozialistischen Rechtsempfinden, daß bei einem Widerstreit die Belange des einzelnen hinter denen der Allgemeinheit zurücktreten¹⁾.